

Unter diesen Voraussetzungen greift eine Vergütung nach RVG bei Verfahrenspflegern

von Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, Koblenz

CHECKLISTE / Vergütung als anwaltlicher Verfahrenspfleger

1. Prüfen Sie die Bestellung

- Stellen Sie sicher, dass die Bestellung eine anwaltsspezifische Tätigkeit umfasst. Die Feststellung des Betreuungsgerichts ist für Vergütungsfestsetzungsverfahren bindend.
- Klären Sie, ob die Tätigkeit über die reine Wahrnehmung verfahrensrechtlicher Rechte hinausgeht.
- Fehlt der Ausspruch zur Ausübung anwaltsspezifischer Tätigkeit? Legen Sie dar, dass es die Tätigkeit als Verfahrenspfleger rechtfertigt, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

2. Stellen Sie die Dokumentation sicher

- Prüfen Sie, ob alle wesentlichen Schritte in der Verfahrensakte festgehalten sind. Führen Sie die Akte sorgfältig, um die erbrachten anwaltlichen Leistungen nachweisen zu können.
- Dokumentieren Sie den Schriftverkehr mit dem Gericht und der Betreuungsstelle.
- Stellen Sie die Notwendigkeit dar, warum das Rechtsgeschäft anwaltlich geprüft werden musste.

3. Machen Sie die Vergütung geltend

- Verweisen Sie im Vergütungsantrag auf die RVG-Gebühren.
- Berechnung: 0,5- bis 2,5-Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG; § 14 Abs. 1 RVG beachten, Auslagenpauschale, Umsatzsteuer).
- Nehmen Sie Bezug auf aktuelle Rechtsprechung (BGH 14.8.24, XII ZB 478/22; BGH 8.1.25, XII ZB 477/22).
- Begründen Sie den Vergütungsantrag. Legen Sie dar, warum die anwaltliche Tätigkeit notwendig war (z. B. besondere Rechtskenntnisse).
- Weisen Sie auf vergleichbare Fälle hin (z. B. Grundstücksverkäufe, Nießbrauchverzicht). Begründen Sie, warum die Tätigkeiten einen juristischen Laien überfordern würden, sodass auch ein Verfahrenspfleger, der über berufliche Qualifikationen der höchsten Vergütungsstufe verfügt, berechtigterweise einen Rechtsanwalt hinzugezogen hätte.

4. Prüfen Sie Rechtsmittel bei einer Ablehnung

- Legen Sie Beschwerde zum LG gegen den ablehnenden Beschluss des AG ein.
- Erwägen Sie ggf. Rechtsbeschwerde zum BGH.

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns: kontakt@iww.de